

## Statuten

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Name und Sitz

win60plus ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

#### Art. 2 Zweck

1. win60plus schafft und betreibt ein Dienstleistungsangebot zur Förderung der Freiwilligenarbeit der Generation 60+. Er bezieht Personen dieser Generation in die Entwicklung und in den Betrieb seiner Dienstleistung mit ein.
2. win60plus betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um über den Stellenwert und die Möglichkeiten von Freiwilligenarbeit durch die Generation 60+ zu informieren und seine Dienstleistung auf Ebene Angebot und Nachfrage bekannt zu machen.
3. win60plus hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können juristische Personen, Gemeinwesen, öffentlich rechtliche Körperschaften oder Einzelpersonen werden, die den Verein in seinen Aktivitäten oder Zielsetzungen unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch einfache Willenserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 4 Finanzierung

1. win60plus finanziert sich durch Spenden, Beiträge von Sponsoren und Gönnern sowie durch Zuwendungen der Öffentlichen Hand. Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge. Für seine Aktivitäten erhebt win60plus weder Entschädigungen noch Gebühren.
2. win60plus haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 5 Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Bei Auflösung der juristischen Person;
- b. durch den schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds jeweils auf Ende des Kalenderjahres;
- c. infolge Ausschluss durch einen Vorstandsbeschluss.

## **III. Generalversammlung**

### **Art. 6 Aufgaben**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a. Wahl des Vorstandes auf dessen Antrag und unter Beachtung der statutarischen Ansprüche (Art. 9.2);
  - b. Wahl der Kontrollstelle unter Beachtung von Art. 13;
  - c. Kenntnisnahme von der Finanzplanung;
  - d. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
  - e. Änderung der Statuten;
  - f. Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlüsse zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 7 Einberufung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
3. Einladung und Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt.

### **Art. 8 Durchführung**

1. Alle Mitglieder sind teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
2. Die Präsidentin / der Präsident leitet die Generalversammlung. Bei deren Abwesenheit obliegt die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der Beschlüsse zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins (Art. 6.3).

4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der anwesenden Mitglieder angeordnet.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

## **IV. Der Vorstand**

### **Art. 9 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und sechs bis acht weiteren Mitgliedern.
2. Pro Senectute Kanton Luzern bestellt das Präsidium und hat einen Mehrheitsanspruch im Vorstand.
3. Anspruch auf die übrigen 3 oder 4 Sitze im Vorstand haben folgende Vereinsmitglieder
  - a. Caritas Luzern;
  - b. Schweizerisches Rotes Kreuz, Luzern;
  - c. 1 oder 2 Vertretungen der Öffentlichen Hand (Kanton Luzern, Gemeinden).
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

### **Art. 10 Aufgaben**

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Er kann diese Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise einer Geschäftsführung übertragen, bleibt aber in der Verantwortung.
3. Der Vorstand führt eine Liste der Mitglieder des Vereins.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 11 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand gewählt.
2. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem durch den Vorstand erlassenen Geschäftsreglement geregelt.

## **Art. 12 Unterschriftsberechtigung**

1. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.
2. Der Vorstand kann weiteren Personen die Kompetenz zur Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.

## **Art. 13 Kontrollstelle**

1. Die Kontrollstelle ist die Revisionsstelle der Stiftung Pro Senectute Luzern oder eine andere durch den Verein bestimmte Revisionsstelle.
2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag.
3. Der Bericht hat Aussagen über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzmittel zu enthalten.

## **Art. 14 Verwendung des Vermögens nach der Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vermögen an die Stiftung "Pro Senectute Kanton Luzern". Auf Antrag der einfachen Mehrheit des Vorstandes kann die Generalversammlung einer Übertragung des Vermögens an eine andere geeignete Nachfolgeorganisation mit gleicher Zielsetzung oder an eine vergleichbare Institution beschliessen.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der a.o. GV vom 17. Oktober 2014 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 23.12.2013 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luzern, 17. Oktober 2014  
jb

*win60 plus*

Stefan Brändlin  
Präsident

Jeannette Ochsenbein  
Vorstandsmitglied